

Die Anlagen im siebten und letzten Kapitel umfassen Auszüge der wichtigsten Normen, einen Vorschlag für die Einwilligung in die Datenverarbeitung und wichtige Adressen.

Der Ratgeber von *Bernd Jaquemoth* stellt – seinem Titel entsprechend – alle wichtigen Informationen zu Vereinsrecht und Ehrenamt insgesamt sehr übersichtlich dar. Gerade für Einsteiger in dieses Rechtsgebiet oder Personen, die sich einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen verschaffen möchten, ist das Buch sehr geeignet. Besonders hervorzuheben ist die gute und übersichtliche Gliederung der Themen.

Jaquemoth schreibt zudem für den juristischen Laien gut verständlich und verzichtet auf komplizierte Fachausdrücke. Daneben dienen die vielen, besonders gekennzeichneten Beispi-

le und Tipps der Auflockerung sowie Veranschaulichung der Erläuterungen und erleichtern die Auseinandersetzung mit dem Ratgeber. Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen können direkt in der Anlage nachgelesen werden, es wird somit ein größeres Verständnis der Inhalte erreicht. Das übersichtliche Stichwortverzeichnis am Ende des Werkes ermöglicht dem Leser die gezielte Schlagwortsuche und das Auffinden der passenden Information in kurzer Zeit.

Das Ziel des Ratgebers, dem Leser einen Überblick zu verschaffen und Tipps für die Gestaltung ehrenamtlicher Tätigkeiten mit an die Hand zu geben, ist in jedem Fall sehr gut gelungen.

Neele Möller

Abbe-Institut für Stiftungswesen
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Körperschaftsteuererklärung 2017 – Neue Herausforderungen für steuerbegünstigte Körperschaften

Mario Wallenfels, Münster*

Die Körperschaftsteuererklärung 2017 bringt für steuerbegünstigte Körperschaften umfangreiche Neuerungen mit sich. Zum einen wurde die eigenständige „Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ (nachfolgend: Gemeinnützigkeitserklärung) abgeschafft und durch eine „Anlage Gem zur Körperschaftsteuererklärung – Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)“ (nachfolgend: Anlage Gem) ersetzt. Darüber hinaus sind für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ab dem Veranlagungszeitraum 2017 weiterführende Angaben zu leisten, deren Ermittlung zu erheblichem Mehraufwand im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung führen kann. Basierend auf ersten praktischen Erfahrungswerten möchte dieser Beitrag die auf dem BMF-Schreiben v. 6.12.2017¹ beruhenden, bereits von Wackerbeck/Wingenbach in ZStV 2018, 192 ff. dargestellten Neuerungen erneut mit Blick auf ihre konkrete Umsetzung im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung 2017 aufgreifen.

I. Formelle Änderungen in der Körperschaftsteuererklärung

Wie bereits einleitend angesprochen, wurde die eigenständige Gemeinnützigkeitserklärung abgeschafft und durch eine Anlage Gem zur Körperschaftsteuererklärung ersetzt. Die Verlagerung der speziellen Angaben in die Anlage Gem führt dazu, dass alle steuerbegünstigten Körperschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2017 auch eine „reguläre“ Körperschaftsteuererklärung ausfüllen müssen. Dies mussten steuerbegünstigte

Körperschaften bislang nur dann, wenn die partielle Steuerpflicht eintrat, also ihre Einnahmen in ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Freigrenze von 35.000 € p.a. einschließlich Umsatzsteuer² überstiegen hatten. In der Zeile 10 der Körperschaftsteuererklärung 2017 ist zwingend anzugeben, dass die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist. Angaben zu den Einkünften in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Gesellschaft müssen zusätzlich zur Anlage Gem auch in den Anlagen GK und ZVE gemacht werden. In der Anlage GK ist zunächst das Ergebnis der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe anzugeben. Sollte die oben genannte Freigrenze von 35.000 € p.a. nicht überschritten werden, ist ein Betrag von 0 € einzutragen.

An dieser Stelle muss noch auf die Gewährung eines Freibetrags von 5.000 € hingewiesen werden, falls es sich bei der steuerbegünstigten Körperschaft um eine Stiftung oder einen Verein handelt und das ermittelte Einkommen positiv sein sollte.³ Dieser Freibetrag ist zwar nicht erst im Jahr 2017 in das Körperschaftsteuergesetz aufgenommen worden, er wird jedoch in der Praxis gelegentlich vergessen. Der Freibetrag ist ab dem Veranlagungszeitraum 2017 in die Zeile 69 der Anlage ZVE einzutragen.

* Dipl.-Kfm. Mario Wallenfels ist Mitarbeiter der Steuerabteilung und Prüfungsleiter bei der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

1 BMF-Schreiben v. 6.12.2017 – IV C 4 – S 0185/14/10002 :001 = BStBl. I 2017, 1603 = DStR 2017, 2811.

2 § 64 Abs. 3 AO.

3 § 24 KStG.

II. Inhaltliche Änderungen in der Körperschaftsteuererklärung

Die inhaltlichen Änderungen im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung steuerbegünstigter Gesellschaften betreffen im Wesentlichen die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

1. Grundlagen zur Wohlfahrtspflege und Hintergrund der inhaltlichen Änderungen

Definiert wird die Wohlfahrtspflege als die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Dient die Einrichtung der Wohlfahrtspflege in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, handelt es sich bei der Einrichtung um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb. In besonderem Maße dient eine Einrichtung den hilfsbedürftigen Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugutekommen.⁴

Als Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO kommen insbesondere die folgenden Einrichtungen in Betracht:

- Ambulante Pflegedienste und Hausnotruf,
- Mahlzeitendienste und Tafeln,
- Betreuungsleistungen sowie Betreutes Wohnen,
- Sucht- und Schuldnerberatung,
- Hospize,
- Kleiderkammern und Möbellager,
- Altentages- und Begegnungsstätten, Seniorenerholungen,
- Ferienerholung/-betreuung sowie
- Obdachloseneinrichtungen.

Bislang hatten die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege lediglich zu erklären, dass ihre Leistungen nachweislich zu mindestens zwei Drittel hilfsbedürftigen Personen zugutekommen. Hinzu kommt ab dem Veranlagungszeitraum 2017 die Angabe, dass der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nachweislich nicht „des Erwerbs wegen“ unterhalten wird. Darüber hinaus müssen das „Tatsächliche Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre“ und dessen „Konkreter Finanzierungsbedarf“ angegeben werden.

Hintergrund der neuen Angaben in der Anlage Gem sind eine geänderte Rechtsprechung sowie sich auf diese berufende geänderte Verwaltungsanweisungen. Ausgangspunkt war die Entscheidung des *BFH* vom 23.11.2013⁵, welche auch als sog. „Rettungsdienst-Entscheidung“ bekannt ist. Gemäß des o.g. *BFH*-Urteils wird ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nicht alleine deswegen des Erwerbs wegen ausgeführt, weil er seine Leistungen zu denselben Bedingungen anbiete, wie private gewerbliche Unternehmen. Maßgebend sei, dass mit dem Betrieb keine Gewinne angestrebt werden, die über dessen konkreten Finanzierungsbedarf hinausgehen. Gewinne in gewissem Umfang, zB zum Inflationsausgleich oder der Finanzierung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, seien jedoch unschädlich für die Steuerbegünstigung.

Diese Rechtsprechung des *BFH* hat die Finanzverwaltung, wenn auch mit einiger zeitlicher Verzögerung, aufgenommen und am 26.1.2016 ein *BMF*-Schreiben⁶ veröffentlicht, wodurch die Tz 2 des AEO zu § 66 AO geändert wurde. In den

AEO wurden die Ausführungen zum „Gewinnverbot in der Wohlfahrtspflege“ aus dem *BFH*-Urteil übernommen. Darüber hinaus liege ein Handeln des Erwerbs wegen jedoch auch dann vor, wenn durch die Gewinne eines Zweckbetriebs der Wohlfahrtspflege andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten quersubventioniert werden. Lediglich die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs im Sinne des § 66 AO sei unschädlich.

Das *BMF*-Schreiben vom 26.1.2016 sorgte für große Verunsicherung bei den Einrichtungen und wurde insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden scharf kritisiert.

2. Das *BMF*-Schreiben vom 6.12.2017 und dessen Auswirkungen auf die Körperschaftsteuererklärung

Das *BMF* hat mit Schreiben vom 6.12.2017⁷ auf die Kritik reagiert und Nr. 2 des AEO zu § 66 AO erneut geändert. Zunächst ist festzustellen, dass die Finanzverwaltung weiterhin die Auffassung vertritt, dass eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege des Erwerbs wegen betrieben wird, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die dessen konkreten Finanzierungsbedarf übersteigen, wobei Gewinne in gewissem Umfang unschädlich für die Steuerbegünstigung sind.

Es wird gemäß des *BMF*-Schreibens vom 6.12.2017 zukünftig davon ausgegangen, dass eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege des Erwerbs wegen betrieben wird, wenn in drei aufeinander folgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre übersteigen. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. So sollen Gewinne, die aufgrund von Marktschwankungen oder staatlich regulierten Preisen entstanden sind, nicht zu einer Aberkennung der Steuerbegünstigung führen.

Zur wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre zählen nach dem *BMF*-Schreiben vom 6.12.2017:

- a) Wohlfahrtspflegeeinrichtungen im Sinne des § 66 AO,
- b) Zweckbetriebe im Sinne des § 68 AO, soweit diese auch die Voraussetzungen des § 66 AO erfüllen,
- c) Zweckbetriebe im Sinne des § 67 AO sowie
- d) ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen des § 66 AO vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden.

Die Finanzverwaltung hat also von einem generellen Verbot der Quersubventionierung von Zweckbetrieben außerhalb des § 66 AO Abstand genommen. Dies wird allgemein als deutliche Entschärfung des „Gewinnverbots in der Wohlfahrtspflege“ angesehen. Vielmehr wird zukünftig von einem umfassenden Verständnis der Wohlfahrtspflege ausgegangen, dass neben einer formalrechtlichen vor allem auf eine inhaltliche Betrachtung der jeweils ausgeübten Tätigkeiten ausgerichtet ist. Konkret müssen als Bedingung für die Möglichkeit einer Quersub-

4 § 66 AO.

5 *BFH*, Urt. v. 27.11.2013 – I R 17/12 = BStBl. II 2016, 68 = DStR 2014, 944.

6 *BMF*-Schreiben v. 26.1.2016 – IV A 3 – S 0062/15/10006 = BStBl. I 2016, 155 = DStR 2016, 246.

7 *BMF*-Schreiben v. 6.12.2017 – IV C 4 – S 0185/14/10002 :001 = BStBl. I 2017, 1603 = DStR 2017, 2811.

ventionierung bzw. Saldierung der Ergebnisse die einzelnen Zweckbetriebe dem Wohl hilfsbedürftiger Menschen dienen.⁸ Für die Ermittlung des Ergebnisses der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre gilt es zunächst, die einzelnen Zweckbetriebe zu identifizieren und einer Zweckbetriebsnorm⁹ zuzuordnen. In diesem Zusammenhang sollte aus der Sicht des Autors überprüft werden, ob die identifizierten Zweckbetriebe durch die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag der steuerbegünstigten Körperschaft gedeckt sind.¹⁰

Anschließend empfiehlt es sich, eine sog. „Sphärenrechnung“, also eine Aufteilung des Gesamtergebnisses der steuerbegünstigten Körperschaft in die Tätigkeitsbereiche ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, vorzunehmen. Sollte die Körperschaft ausschließlich Zweckbetriebe betreiben, die der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre zuzuordnen sind, und im ideellen Bereich keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die unmittelbar hilfsbedürftigen Personen zugutekommen, kann das Ergebnis der Zweckbetriebe laut Sphärenrechnung als Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre in die Anlage Gem eingetragen werden.

Falls die Körperschaft auch Zweckbetriebe betreibt, die nicht der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre zuzuordnen sind, müssen in einem weiteren Schritt deren Aufwendungen und Erträge aus dem Ergebnis der Zweckbetriebsphäre herausgerechnet werden. Das verbleibende Ergebnis der übrigen Zweckbetriebe kann dann in die Anlage Gem als Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre eingetragen werden. Diesen Schritt werden überwiegend sog. „Komplexeinrichtungen“, wie zB Caritasverbände, durchführen müssen. Es empfiehlt sich hierfür, eine aussagefähige Kostenstellen- und Kostenartenrechnung vorzuhalten, in der die Gemeinkosten nach einem sachgerechten Schlüssel auf die einzelnen Einrichtungen verteilt werden.¹¹

Neben dem Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre muss auch dessen konkreter Finanzierungsbedarf ermittelt und in der Anlage Gem angegeben werden. Gemäß des *BMF*-Schreibens vom 6.12.2017 wird der konkrete Finanzierungsbedarf definiert als die Erträge, die für den Betrieb und die Fortführung der Einrichtung(en) der Wohlfahrtspflege notwendig sind, und beinhaltet auch die zulässige Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO.

Wie der konkrete Finanzierungsbedarf genau ermittelt werden soll, wird derzeit stark diskutiert. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Der Autor empfiehlt, zunächst die Summe der Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO, also die Betriebsmittel-, die Projekt- sowie die Wiederbeschaffungsrücklage, als Finanzierungsbedarf auszuweisen, da diese Rücklagen im *BMF*-Schreiben vom 6.12.2017 ausdrücklich erwähnt werden. Es macht offensichtlich Sinn, nur die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO in der Berechnung des Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen, die weiter vorne in der Anlage Gem in den Zeilen 50 ff. deklariert wurden. Aus der Formulierung des *BMF*-Schreibens lässt sich schließen, dass – im Gegensatz zur allgemeinen Rücklagendecklaration in den Zeilen 50 ff. der Anlage Gem – bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs nur die Rücklagen, die

sich auf den Bereich der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre beziehen, verwendet werden dürfen und nicht die allgemeinen Rücklagen für die gesamte Körperschaft. Es muss also eine weitere Rücklagenberechnung speziell für den Bereich der Wohlfahrtspflege erstellt werden. Die Rücklagen lassen sich mithilfe der vorher erstellten Sphärenrechnung ermitteln. Der Autor hat im Rahmen der Mitwirkung bei der Erstellung der Körperschaftserklärungen 2017 die Erfahrung gemacht, dass im Regelfall die Deklaration des Finanzierungsbedarfs in Höhe der Betriebsmittelrücklage für einen Zeitraum von drei Monaten ausreicht, um das Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre zu übertreffen und somit nachzuweisen, dass die Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen betrieben werden.

Für welchen Zeitraum die Betriebsmittelrücklage generell gebildet werden darf, ist allerdings umstritten. Im AEAO wird lediglich von einer „angemessenen Zeitperiode“ gesprochen.¹² Gemäß einer Verfügung der *OFD Frankfurt/M.* sei die zulässige Zeitspanne einzelfall- und einnahmenabhängig, wobei die Höchstgrenze bei einem Geschäftsjahr liegen soll.¹³ Aus der gängigen Praxis ist bekannt, dass in jüngerer Vergangenheit im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen vermehrt über die Zeitspanne der Betriebsmittelrücklage diskutiert wurde. In einem Fall sei diese sogar von Seiten der Betriebsprüfung von drei auf einen Monat zusammengestrichen worden.

Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, dass, unter den Bedingungen, dass die wiederkehrenden Ausgaben in etwa gleich bleiben und die durch eine Rücklage vorgehaltenen Mittel durch zufließende Einnahmen ratiert abgelöst werden, nicht jedes Jahr erneut eine Betriebsmittelrücklage in die Berechnung des konkreten Finanzierungsbedarfs der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre mit einbezogen werden kann. In den Fällen, in denen die wiederkehrenden Ausgaben sich erhöhen, könne lediglich der Differenzbetrag zwischen der Rücklage zum Stichtag des aktuellen und des Vorjahres in die Berechnung mit einfließen.¹⁴

Aufgrund der vorgehenden Ausführungen sollte man sich beim Nachweis, dass die Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden, nicht alleine auf eine ausreichend hohe Betriebsmittelrücklage verlassen. Auf kritische Nachfragen der Finanzverwaltung diesbezüglich, insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, sollte man vorbereitet sein. Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit der Bildung weiterer Rücklagen, insbesondere für Projekte, besteht und warum mögliche Gewinne entstanden sind. Idealerweise kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich um unschädliche Gewinne im Sinne des *BMF*-Schreibens vom 6.12.2017 handelt.

Ausdrücklich nicht erwähnt wird bei der Ermittlung des konkreten Finanzierungsbedarfs der wohlfahrtspflegeri-

8 Seeger/Brox/Leichinger, DStR 2018, 2002, 2004.

9 §§ 65-68 AO.

10 So auch Wackerbeck/Wingenbach, ZStV 2018, 192, 194.

11 So auch Seeger/Brox/Leichinger, DStR 2018, 2002, 2007.

12 AEAO zu § 62 Abs. 1 AO Tz. 4.

13 OFD Frankfurt/M. v. 13.02.2014 – S 0181 A – 2 – St 53.

14 Seeger/Brox/Leichinger, DStR 2018, 2002, 2008.

schen Gesamtsphäre die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO. Hierauf beruht die Entscheidung des Autors, im Rahmen der Mitwirkung bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärungen 2017 die freie Rücklage bei der Berechnung des konkreten Finanzierungsbedarfs außen vorzulassen. In der steuerlichen Literatur wird jedoch teilweise eine andere Auffassung vertreten.¹⁵

In der Anlage Gem sind als Umsetzung der Regelung des *BMF-Schreibens* vom 6.12.2017 das Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre und dessen konkreter Finanzierungsbedarf grundsätzlich für drei aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume anzugeben. Dies würde für den Veranlagungszeitraum 2017 bedeuten, dass diese Angaben für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zu machen sind. Aufgrund der im *BMF-Schreiben* vom 6.12.2017 bestimmten Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung, wonach eine Quersubventionierung übriger Zweckbetriebe sowie ideeller Tätigkeiten mit Gewinnen aus dem Bereich Wohlfahrtspflege in Einzelfällen bis einschließlich zum Veranlagungszeitraum 2016 akzeptiert wird, ist davon auszugehen, dass es von Seiten der Finanzverwaltung nicht bemängelt wird, wenn für die Jahre 2015 und 2016 die Angaben unterbleiben.¹⁶ Diese Auffassung untermauernd, sind für die elektronische Übermittlung der Steuererklärung via ELSTER auch nur die Angaben für das Jahr 2017 obligatorisch.

Nicht näher erläutert wird im *BMF-Schreiben* vom 6.12.2017 der Begriff der „staatlich regulierten Preise“. Nach Literaturmeinung sollen damit die Preise gemeint sein, die aufgrund sozialrechtlicher Bestimmungen mit den jeweiligen Kostenträgern verhandelt werden. Kennzeichnende Merkmale seien demnach, dass eine autarke Preisgestaltung sowie kurzfristige Preisanpassung ausgeschlossen sind und stattdessen ein fortlaufender Dialog mit der öffentlichen Hand und den Kostenträgern stattfindet.¹⁷

Laut *Wackerbeck/Wingenbach* kann gegebenenfalls bei Vorliegen staatlich regulierter Preise gänzlich auf die aufwendige Ermittlung der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre verzichtet werden, da in diesem Fall gemäß des *BMF-Schreibens* vom 6.12.2017 Gewinne in der Wohlfahrtspflege generell unschädlich sind. Dies sollte jedoch im Vorfeld mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.¹⁸

Unklar ist bislang auch, wie in den Fällen zu verfahren ist, bei denen eine Körperschaft zwar keinen Zweckbetrieb nach § 66 AO betreibt, jedoch einen nach § 68 AO, der gleichzeitig die Zweckbetriebseigenschaft des § 66 AO erfüllt. Daraus, dass in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung 2017 die Definition des Zweckbetriebs nach § 66 AO aufgeführt wird, schließt der Autor, dass die Angaben zu den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege in der Anlage Gem (Zeile 30 ff.) nur dann zu machen sind, wenn auch ein originärer Zweckbetrieb nach § 66 AO betrieben wird.

III. Fazit

Die Körperschaftsteuererklärung 2017 bringt insbesondere für steuerbegünstigte Gesellschaften einige Neuerungen mit sich. Die Gemeinnützigkeitserklärung wurde durch die Anla-

ge Gem ersetzt. Dies führt dazu, dass alle steuerbegünstigten Körperschaften nun auch eine „reguläre“ Körperschaftsteuererklärung abzugeben haben.

Neben diesen formalen Neuerungen hat sich auch inhaltlich Einiges getan. So müssen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ab dem Veranlagungszeitraum 2017 in der Anlage Gem zusätzliche Angaben machen, deren Ermittlung zu erheblichem Mehraufwand im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen führen kann: Verlangt werden das Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre sowie dessen konkreter Finanzierungsbedarf.

Diese neuen Angaben sind Ausflüsse aus dem *BMF-Schreiben* vom 6.12.2017. Dieses *BMF-Schreiben* befasst sich mit dem Streitpunkt, wann eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege des Erwerbs wegen betrieben wird. Leider bleiben trotz dieses neuen *BMF-Schreibens* zur Wohlfahrtspflege einige Punkte ungeklärt. Insbesondere wird nur unzureichend auf die Ermittlung des konkreten Finanzierungsbedarfs der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre eingegangen. Es ist deshalb zu befürchten, dass die neuen Angaben in der Anlage Gem zu erheblichen Diskussionen mit der Finanzverwaltung, insbesondere im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen, führen werden.

¹⁵ *Seeger/Brox/Leichinger*, DStR 2018, 2002, 2009.

¹⁶ So auch *Seeger/Brox/Leichinger*, DStR 2018, 2002, 2009. Kritisch hierzu *Wackerbeck/Wingenbach*, ZStV 2018, 192, 194.

¹⁷ *Seeger/Brox/Leichinger*, DStR 2018, 2002, 2006.

¹⁸ *Wackerbeck/Wingenbach*, ZStV 2018, 192, 193.